

# ZH\_OBERGERICHT SU200019 vom 17. Dezember 2020

ZH Obergericht, 2020-12-17, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_obergericht\\_SU200019](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_SU200019)

FR: ZH\_OBERGERICHT SU200019 du 17 décembre 2020

IT: ZH\_OBERGERICHT SU200019 del 17 dicembre 2020

## Erwägungen

### E. 1

Zum Verfahrensgang bis zum vorinstanzlichen Urteil kann zwecks Vermeidung von Wiederholungen auf die zutreffenden Erwägungen der Vorinstanz im angefochtenen Entscheid verwiesen werden (Urk. 26 S. 3 f.).

#### E. 1.1

Die vorinstanzliche Kostenfestsetzung ist zu bestätigen.

#### E. 1.2

Ausgangsgemäss sind die Kosten der Untersuchung und des erstinstanzlichen Gerichtsverfahrens dem Beschuldigten – in Bestätigung des vorinstanzlichen Urteils (Urk. 23 S. 16) – vollumfänglich aufzuerlegen, nachdem der vorinstanzliche Schuldspruch vollständig bestätigt wird (Art. 426 Abs. 1 StPO). 2. Zweitinstanzliche Kosten

### E. 2

Nach durchgeführter Hauptverhandlung vom 30. Januar 2020 (Prot. I. S. 6 ff.) wurde – nach Verzicht der Parteien auf eine mündliche Urteilseröffnung – das vorstehend wiedergegebene Urteilsdispositiv vom 30. Januar 2020 den Parteien am 31. Januar 2020 bzw. 3. Februar 2020 eröffnet (Urk. 17 und 18). Der Beschuldigte meldete mit Eingabe vom 10. Februar 2020 innert Frist Berufung an (Urk. 19). Nach Zustellung des begründeten Urteils (Urk. 23, Urk. 25) reichte der Beschuldigte am 13. Mai 2020 fristgerecht die Berufungserklärung ein (Urk. 27).

- 4 -

#### E. 2.1

Die Gerichtsgebühr für das Berufungsverfahren ist auf Fr. 1'500.– festzusetzen (Art. 424 Abs. 1 StPO in Verbindung mit § 16 Abs. 1 und § 14 der Gebührenverordnung des Obergerichts).

##### E. 2.1.1

Die Vorinstanz erwägt, beim Spurwechsel sei die Situation bei der Einleitung und während des fraglichen Manövers massgebend (Urk. 26 S. 10; Urteil des Bundesgerichts 6B\_453/2012 vom 19. Februar 2013 E. 2.3). Aus dem Schadensbild ■ das Fahrzeug des Beschuldigten habe am linken Seitenspiegel und dasjenige des Geschädigten auf der rechten Fahrzeugseite ab der Mitte des Fahrzeugs nach hinten verlaufend einen Kratzer ■ gehe hervor, dass der Beschuldigte den Wechsel von seiner Fahrspur auf diejenige des Geschädigten begonnen habe, als der Geschädigte mit seinem Fahrzeug bereits auf der Höhe des Beschuldigten gewesen sei (Urk. 26 S. 10 f.; vgl. auch Urk. 2/2).

### **E. 2.1.2**

Wenn die Vorinstanz ■ insbesondere angesichts des Schadensbilds ■ den Schluss zieht, das eigentliche Manöver ■ die Eingliederung des Fahrzeugs auf der anderen Fahrspur ■ sei erst begonnen worden, als das Fahrzeug des Kollisionsbeteiligten (zumindest) auf gleicher Höhe mit dem Fahrzeug des Beschuldigten war, ist das nicht zu beanstanden. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass bei markierten Fahrstreifen ein Fahrzeug erst voll- ständig eingespurte ist, wenn es den Zielstreifen nicht überragt. Erst ab diesem Zeitpunkt hat der Eingespurte den Vortritt auf dem neuen Streifen, sofern er durch sein Manöver nicht den Vortritt nachfolgender Fahrzeuglenker verletzte (WEISSENBERGER, Kommentar SVG und OBG, 2. Aufl. 2015, Art. 44 N 5).

### **E. 2.2**

Die Kosten des Rechtsmittelverfahrens tragen die Parteien nach Massgabe ihres Obsiegens oder Unterliegens (Art. 428 Abs. 1 StPO). Ob eine Partei im Rechtsmittelverfahren als obsiegend oder unterliegend gilt, hängt davon ab, in welchem Ausmass ihre vor Beschwerdeinstanz bzw. Berufungsgericht gestellten Anträge gutgeheissen wurden (THOMAS DOMEISEN in: BSK StPO II, 2. Aufl. 2014, Art. 428 N 6). Der Beschuldigte unterliegt im Berufungsverfahren mit seinen Anträgen vollumfänglich, weshalb ihm die gesamten Kosten des Rechtsmittelverfahrens aufzuerlegen sind. 3. Entschädigung Mit Verweis auf die obigen Erwägungen hat der Beschuldigte keinen Anspruch auf eine Prozessentschädigung (vgl. Art. 429 Abs. 1 lit. a StPO).

- 18 - Es wird erkannt: 1. Der Beschuldigte ist schuldig – der einfachen Verletzung der Verkehrsregeln im Sinne von Art. 90 Abs. 1 SVG i.V.m. Art. 34 Abs. 3 SVG und Art. 44 Abs. 1 SVG sowie – des pflichtwidrigen Verhaltens bei Unfall im Sinne von Art. 92 Abs. 1 SVG in Verbindung mit Art. 51 Abs. 3 SVG. 2. Der Beschuldigte wird mit Fr. 400.– Busse bestraft. 3. Die Busse ist zu bezahlen. Bezahlt der Beschuldigte die Busse schuldhaft nicht, so tritt an deren Stelle eine Ersatzfreiheitsstrafe von 4 Tagen. 4. Das erstinstanzliche Kostendispositiv (Ziff. 4 und 5) wird bestätigt.

#### **E. 2.2.1**

Wie bereits die Vorinstanz festgehalten hat, war die Rechtslage im Tatzeitpunkt in der Schweiz klar geregelt. Es kann auf die detaillierten und überzeugenden Erwägungen der Vorinstanz verwiesen werden (Urk. 26 S. 9; vgl. auch WEISSENBERGER, Kommentar SVG und OBG, 2. Aufl. 2015, Art. 34 N 26, 36 ff.; Urteil des Bundesgerichts 6B\_10/2011 vom 29. März 2011 E. 2). Eine allfällige "Praxis" sowie der Umstand, dass per 1. Januar 2021 das "Reissverschlussprinzip" in der Schweiz in Art. 8 Abs. 5 VRV gesetzlich ■ wie oben ausgeführt ■ verankert wird, vermögen daran nichts zu ändern. Die Rechtslage im Zeitpunkt des vorgeworfenen Verhaltens ist massgebend. Sodann hat sich die Rechtslage bis zum heutigen Beurteilungszeitpunkt nicht geändert.

#### **E. 2.2.2**

Entgegen der Ansicht der Verteidigung (Urk. 38 S. 6) sind denn auch die Fahrzeuge auf beiden Fahrstreifen im Zeitpunkt des Vorfalls nicht gleichberechtigt. Die Vorinstanz weist zu Recht darauf hin, dass die auf der aufzuhebenden Fahrspur verbleibenden Fahrzeuglenker sich bis zum Ende der Spur auf die Eingliederung in die andere Fahrspur konzentrieren müssen und andere Fahrzeuge nicht behindern dürfen (Urk. 26 S. 9 f.). Sodann handelt es sich ■ entgegen der Ansicht der Verteidigung (Urk. 38 S. 6) ■ bei der im Basler Kommentar zum SVG geschilderten Situation nicht um eine mit dem

vorliegenden Fall vergleich- bare. Bei der zitierten Stelle liegt eine andere Sachverhaltslage vor. Es wird die

- 11 - Rechtslage beurteilt, wenn sich zwei auf der gleichen Fahrbahn nebeneinander bestehende Geradeauspuren zu einer sich in gleicher Richtung fortsetzenden Spur vereinigen. Dann seien die Fahrzeuge in beiden Streifen gleichberechtigt. Das Einfügen in die weitergeführte Fahrspur sei dann weder ein Wechsel des Fahrstreifens i.S.v. Art. 34 Abs. 3 oder Art. 44 Abs. 1 SVG noch ein Einspuren gem. Art. 36 Abs. 1 SVG und Art. 13 Abs. 1 VRV (RINDLISBACHER, BSK SVG, 2014, Art. 44 N 21). In casu haben sich nicht zwei auf gleicher Fahrbahn neben- einander bestehende Geradeauspuren zu einer sich in gleicher Richtung fort- gesetzten Spur vereinigt. Auch befindet sich die zu beurteilende Verkehrssituation nicht auf der Autobahn und es hat nicht eine im Vorfeld angezeigte Signalisation, dass ein Fahrstreifen aufgehoben werde. Vielmehr war der rechte Fahrstreifen, welcher geradeaus führt, durch mehrere Unfallfahrzeuge blockiert, weshalb ■ um das Hindernis zu umfahren ■ auf die linke Fahrspur, welche die Linksabbiegespur darstellte, ausgewichen werden musste. Entsprechend gelangen ■ mit der Vorinstanz und entgegen der Verteidigung ■ die Verkehrsregeln betreffend Ände- rungen der Fahrtrichtung i.S.v. Art. 34 Abs. 3 SVG und Art. 44 Abs. 1 SVG zur Anwendung (vgl. auch Urteil des Bundesgerichts 6B\_10/2011 vom 29. März 2011 E. 2).

### **E. 2.3**

Weiter argumentiert die Verteidigung des Beschuldigten, indem der Kollisi- onsbeteiligte die Lücke habe aufgehen lassen, habe er dem Beschuldigten zu verstehen gegeben, dass er ihm das Einfädeln in die Lücke gewähren würde. Der Beschuldigte habe nicht damit rechnen müssen, dass der Fahrzeugführer B.\_\_\_\_\_ plötzlich beschleunigen würde, um die Lücke zu schliessen und sich den vermeintlichen Vortritt zu erzwingen (Urk. 38 S. 10 f.). Sinngemäss macht der Beschuldigte damit geltend, der Kollisionsbeteiligte habe auf sein Vortrittsrecht gegenüber ihm verzichtet bzw. der Beschuldigte habe dessen Verhalten als Verzicht verstehen dürfen.

#### **E. 2.3.1**

Im dichten Innerortsverkehr mag in gewissen Situationen ein Verzicht auf das Vortrittsrecht im Interesse der Sicherheit und Flüssigkeit des Verkehrs ange- zeigt sein. Es erscheint als wünschbar, dass ein Berechtigter, auch wenn er dazu gesetzlich nicht verpflichtet ist, einem Wartepflichtigen durch Verlangsamung der

- 12 - Fahrt bzw. Anhalten das Einbiegen ermöglicht, wenn dies ohne Gefährdung ande- rer Verkehrsteilnehmer geschehen kann. Im Interesse der Rechtssicherheit ist aber auch in solchen Fällen nur mit grösster Zurückhaltung anzunehmen, ein Wartepflichtiger habe das Vortrittsrecht nicht vollständig zu respektieren (BGE 105 IV 341 E. 3a; Urteil des Bundesgerichts 6B\_453/2012 vom 19. Februar 2013 E.2.2.2). Auf Verzicht darf nur geschlossen werden, wenn der Vortrittsbe- rechtigte sich in klarer Weise seines Rechtes begibt (BGE 90 IV 214 E. 1 m.w.H.).

#### **E. 2.3.2**

Nach der verbindlichen Feststellung der Vorinstanz hat der Kollisionsbe- teiligte B.\_\_\_\_\_ dem Beschuldigten in keiner Art und Weise signalisiert, dass er auf sein Vortrittsrecht verzichte. Insbesondere bestand zwischen den Fahrzeug- fühlern weder Blickkontakt noch wurde mittels Gesten bzw. Zeichen eine Ab- sprache getroffen. Die vor dem

Kollisionsbeteiligten B.\_\_\_\_\_ entstandene Lücke, welche bei "Stop and Go" häufig vorkommt, darf unter diesen Umständen nicht als Verzicht auf ein Vortrittsrecht verstanden werden. Sodann entbindet selbst eine allfällige Zeichengebung den wartepflichtigen Fahrzeugführer nicht von der gebotenen Vorsicht (Art. 39 Abs. 2 SVG; WEISSENBERGER, Kommentar SVG und OBG, 2. Aufl. 2015, Art. 34 N 28). Erst recht gilt dies für die Interpretation des Entstehenlassens einer Lücke. Entsprechend hatte der Beschuldigte im Sinne der obigen bundesgerichtlichen Rechtsprechung das Vortrittsrecht zu respektieren und durfte nicht einfach annehmen, der Vortrittsberechtigte B.\_\_\_\_\_ würde auf sein Vortrittsrecht verzichten. Vielmehr hätte er erkennen müssen, dass der vortrittsberechtigte Fahrzeuglenker eben gerade nicht auf sein Vortrittsrecht verzichten wollte.

#### **E. 2.4**

Sodann führt die Verteidigung aus, der aktenkundigen Videosequenz sei zu entnehmen, dass die Fahrzeuge auf der rechten Fahrspur zufolge einer Auffahrtskollision bei der Lichtsignalanlage, ein Fahrzeug nach dem andern, auf die linke Spur eingefädelt hätten (Urk. 38 S. 8). Zwischen dem Kollisionsbeteiligten B.\_\_\_\_\_ und dem vorausfahrenden Fahrzeug sei ein beträchtlicher Abstand gewesen, welcher es dem Beschuldigten ohne Weiteres gefahrenlos ermöglicht habe, auf die linke Fahrspur zu wechseln. Durch die unvermittelte Beschleunigung habe der Kollisionsbeteiligte dies verhindern wollen. Durch dieses für den

- 13 - Beschuldigten unvorhersehbare Obstruktionsverhalten habe er die Streifkollision verursacht und verschuldet (Urk. 38 S. 8 f.)

##### **E. 2.4.1**

Es kann grundsätzlich offen bleiben, ob B.\_\_\_\_\_ mit seinem Verhalten gegen Verkehrsregeln, insbesondere gegen Art. 26 SVG, verstossen hat. Selbst wenn man zugunsten des Beschuldigten davon ausgeht, der Kollisionsbeteiligte B.\_\_\_\_\_ habe bemerkt, dass der Beschuldigte ihm sein Vortrittsrecht nicht gewähren wollte und er hätte gestützt auf den Vertrauensgrundsatz auf das Vortrittsrecht verzichten müssen, weil Anzeichen für ein mögliches Fehlverhalten des Beschuldigten vorgelegen hätten, ändert dies nichts am pflichtwidrigen Verhalten des Beschuldigten. Das Vortrittsrecht wird durch pflichtwidriges Verhalten des Berechtigten nicht aufgehoben (BGE 102 IV 259; BGE 106 IV 58 E. 1). Zudem gibt es im Strafrecht keine Schuldkompensation. Die Verletzung von Verkehrsregeln durch den Vortrittsberechtigten könnte den Beschuldigten nur entlasten, wenn seine eigene Fahrweise einwandfrei gewesen wäre, und wenn das Verhalten des Geschädigten derart ausserhalb der normalen Erfahrung gelegen hätte, dass vernünftigerweise nicht damit gerechnet werden musste, und wenn das Fehlverhalten des Beschuldigten nur durch diese unvorhersehbare Situation ausgelöst worden wäre (BGE 106 IV 58 E. 1; BGE 97 IV 218 E. 3; BGE 86 IV 153 E. 1). Diese Voraussetzungen sind vorliegend nicht gegeben. Der Kollisionsbeteiligte hat sein Fahrzeug zwar leicht beschleunigt, dies lag indes im Bereich der normalen Erfahrung, womit vernünftigerweise ohne Weiteres gerechnet werden muss. Das Fahrzeug des Kollisionsbeteiligten wäre sodann mit einem Seitenblick zu erkennen gewesen. Ein anderes Bild vermittelt denn auch die Videosequenz nicht (Urk. 2/10).

##### **E. 2.4.2**

Freilich käme eine Ordnung in dem vom Beschuldigten vorgeschlagenen Sinne dem Postulat einer flüssigen Verkehrsabwicklung entgegen. Indessen müssen das Gesetz und die Verkehrssicherheit den Vorrang haben (BGE 102 IV 259 E. 2). Unsicherheit muss insbesondere dort vermieden werden, wo elementare Verkehrsregeln wie diejenige des Rechtsvortritts (BGE 102 IV 259 E. 2) oder wie vorliegend des allgemeinen Vortritts auf einer Spur in Frage stehen.

- 14 -

### **E. 2.5**

Schliesslich bringt die Verteidigung vor, der Beschuldigte sei gezwungen gewesen, den Fahrstreifen zu wechseln. Es handle sich weder um einen freiwilligen Fahrstreifenwechsel, noch sei der Spurwechsel während der Fahrt erfolgt, sondern bei Stillstand des Fahrzeugs (Urk. 38 S. 7). Insoweit hier implizit Notstand geltend gemacht wird, ist darauf hinzuweisen, dass selbst wenn man von dieser Sachverhaltsskizzierung ausgeht, keine Notstandssituation vorliegt, zumal es bereits an der ersten Voraussetzung, einer nicht anders abwendbaren Gefahr im Sinne des Notstandsrechts, mangelt (vgl. BGE 101 IV 4 E. 1; BGE 108 IV 120 E. 5; BGE 109 IV 156 E. 3; BGE 122 IV 1 E. 3; BGE 129 IV 6 E. 3.5). Da ein Eingliedern des Fahrzeugs des Beschuldigten ohne Behinderung der Vortrittsberechtigten nicht möglich war, war der Beschuldigte als Wartepflichtiger angehalten, sein Manöver abubrechen bzw. anzuhalten.

### **E. 2.6**

In Bestätigung des vorinstanzlichen Entscheids ist der Beschuldigte der einfachen Verletzung der Verkehrsregeln im Sinne von Art. 90 Abs. 1 SVG i.V.m. Art. 34 Abs. 3 SVG und Art. 44 Abs. 1 SVG schuldig zu sprechen. 3. Pflichtwidriges Verhalten nach einem Verkehrsunfall

### **E. 3**

Mit Präsidialverfügung vom 16. Juni 2020 wurde diese dem Statthalteramt des Bezirks Affoltern zugestellt und Frist angesetzt, um Anschlussberufung zu erheben oder begründet ein Nichteintreten auf die Berufung zu beantragen (Urk. 30). Daraufhin teilte das Statthalteramt des Bezirks Affoltern mit Eingabe vom 24. Juni 2020 Verzicht auf Anschlussberufung mit (Urk. 32).

### **E. 3.1**

Die Verteidigung bringt vor, der Beschuldigte habe auf der Brücke, unmittelbar nach der fraglichen Unfallstelle, die zum Fahrspurwechsel Anlass gegeben habe, angehalten. Sodann sei der Versuch der sofortigen Kontaktaufnahme des Kollisionsbeteiligten misslungen. Der Beschuldigte habe sein Fahrzeug auf der Brücke kontrolliert und vorerst keinen Sachschaden feststellen können. Deshalb habe er in diesem Moment auch nicht von einem Schaden am Fahrzeug des Fahrzeugführers B.\_\_\_\_\_ ausgehen müssen. Die Kratzer am Seitenspiegel seines Fahrzeugs habe er erst später entdeckt. Entsprechend fehle es am subjektiven Tatbestand (Urk. 38 S. 12 f.).

### **E. 3.2**

Nach Art. 92 Abs. 1 SVG wird mit Busse bestraft, wer bei einem Unfall die Pflichten verletzt, die ihm das Strassenverkehrsgesetz auferlegt. Ereignet sich ein Unfall, an dem ein Motorfahrzeug oder Fahrrad beteiligt ist, müssen gemäss Art. 51 Abs. 1 SVG alle

Beteiligten sofort anhalten und nach Möglichkeit für die Sicherung des Verkehrs sorgen. Ist nur Sachschaden entstanden, so hat der

- 15 - Schädiger sofort den Geschädigten zu benachrichtigen und Namen und Adresse anzugeben. Wenn dies nicht möglich ist, hat er unverzüglich die Polizei zu verständigen (Art. 51 Abs. 3 SVG). Gemäss Rechtsprechung gilt jedes schädigende Ereignis, das geeignet ist, einen Personen- oder Sachschaden hervorzurufen, als Strassenverkehrsunfall (BGE 122 IV 356 E. 3a). Die Anhaltepflicht besteht nicht nur, wenn sich tatsächlich oder offensichtlich ein Unfall ereignet hat, sondern auch dann, wenn diese Möglichkeit nahe liegt. Dies dient einerseits dem Schutz der zivilrechtlichen Schadenersatz- und Genugtuungsansprüche des Geschädigten und andererseits dem Schutz der Strafrechtspflege (WEISSENBERGER, Kommentar SVG und OBG, 2. Aufl. 2015, Art. 51, N. 1 ff., N. 5 und N. 15 ff.). Die Melde- oder Benachrichtigungspflicht des Schädigers entfällt nur, wenn zweifelsfrei ausgeschlossen werden kann, dass ein Sachschaden eingetreten ist (Urteil des Bundesgerichts 6P.56/2005 vom 06.09.2005 E. 5.1).

### **E. 3.3**

Aufgrund des Untersuchungsergebnisses steht fest, dass es zu einer Streifkollision zwischen dem Fahrzeug des Beschuldigten und demjenigen von B.\_\_\_\_\_ gekommen ist, wobei eingestandenermassen an beiden Fahrzeugen ein Sachschaden entstanden ist. Somit hat sich klarerweise ein Strassenverkehrsunfall im Sinne von Art. 51 Abs. 1 SVG ereignet. Nach der verbindlichen Feststellung der Vorinstanz hat der Beschuldigte die Kollision echtzeitlich wahrgenommen und unmittelbar nach der Kollision auf der Brücke angehalten. Dass der Eintritt eines Sachschadens im Zuge einer solchen Streifkollision nahelag, bedarf keiner weiteren Erörterung. Der Beschuldigte konnte sich jedenfalls nicht sicher sein, dass am anderen beteiligten Fahrzeug im Unfallzeitpunkt kein Schaden entstanden war. Indem er nach misslungenem Versuch, den Kollisionsbeteiligten zu benachrichtigen, nicht unverzüglich die Polizei verständigte, hat der Beschuldigte den objektiven Tatbestand des pflichtwidrigen Verhaltens bei einem Unfall im Sinne von Art. 92 Abs. 1 SVG in Verbindung mit Art. 51 Abs. 3 SVG erfüllt. Sodann muss von einem Fahrzeuglenker im Rahmen der ihm obliegenden Sorgfaltspflicht jedenfalls erwartet werden, dass er weiss, wie er sich nach einem Unfall zu verhalten hat. Gestützt auf die vorstehenden Erwägungen durfte er sodann nicht davon ausgehen, dass kein Sachschaden entstanden ist. Es wäre ihm damit bei gebotener Vorsicht möglich gewesen, den ihm obliegenden

- 16 - Pflichten nach einem Verkehrsunfall mit Sachschaden nachzukommen. Indem der Beschuldigte der ihm obliegenden Meldepflicht nicht nachkam, verletzte er die Bestimmungen von Art. 92 Abs. 1 SVG in Verbindung mit Art. 51 Abs. 3 SVG zumindest fahrlässig. Der subjektive Tatbestand ist damit ebenfalls zu bejahen.

### **E. 3.4**

Der Beschuldigte ist damit des pflichtwidrigen Verhaltens bei Unfall im Sinne von Art. 92 Abs. 1 SVG in Verbindung mit Art. 51 Abs. 3 SVG schuldig zu sprechen. IV. Sanktion 1. In Bezug auf die theoretischen Ausführungen zur Strafzumessung kann vollumfänglich auf die zutreffenden Erwägungen der Vorinstanz verwiesen werden (Urk. 26 S. 14 f.). 2. Auch betreffend die konkrete Strafzumessung kann auf die Ausführungen der Vorinstanz verwiesen werden (Urk. 26 S. 15). Diese wird denn auch von der Verteidigung nicht beanstandet. 3. Unter Würdigung sämtlicher massgebender Strafzumessungskriterien erweist sich die von der Vorinstanz ausgesprochene Busse in der Höhe von Fr. 400.– als

angemessen und ist entsprechend zu bestätigen. 4. Der bedingte oder teilbedingte Vollzug einer Busse ist nicht möglich (vgl. Art. 105 Abs. 1 StGB). Die Busse ist zwingend zu vollziehen. Gemäss Art. 106 Abs. 2 StGB spricht der Richter im Urteil für den Fall, dass die Busse schuldhaft nicht bezahlt wird, eine Ersatzfreiheitsstrafe von mindestens einem Tag und höchstens drei Monaten aus. 4 Tage Ersatzfreiheitsstrafe im Falle schuldhafter Nichtbezahlung der Busse von Fr. 400.– liegen im Rahmen des gerichtsblichen Umwandlungssatzes.

- 17 - V. Kosten- und Entschädigungsfolgen 1. Erstinstanzliche Kosten

#### **E. 4**

Mit Beschluss vom 25. Juni 2020 wurde das schriftliche Verfahren angeordnet und dem Beschuldigten Frist angesetzt, um Berufungsanträge zu stellen und zu begründen (Urk. 34). Nach einmaliger Fristerstreckung (Urk. 36) liess der Beschuldigte mit Eingabe vom 18. August 2020 die Berufungsanträge sowie deren Begründung einreichen (Urk. 38).

#### **E. 5**

Die zweitinstanzliche Gerichtsgebühr wird festgesetzt auf Fr. 1'500.–.

#### **E. 6**

Die Kosten des Berufungsverfahrens werden dem Beschuldigten auferlegt.

#### **E. 7**

Schriftliche Mitteilung in vollständiger Ausfertigung an – die Verteidigung (im Doppel für sich und den Beschuldigten) – das Statthalteramt des Bezirkes Affoltern – die Oberstaatsanwaltschaft des Kantons Zürich sowie nach Ablauf der Rechtsmittelfrist bzw. Erledigung allfälliger Rechtsmittel an – die Vorinstanz

#### **E. 8**

Gegen diesen Entscheid kann bundesrechtliche Beschwerde in Strafsachen erhoben werden. Die Beschwerde ist innert 30 Tagen, von der Zustellung der vollständigen, begründeten Ausfertigung an gerechnet, bei der Strafrechtlichen Abteilung

- 19 - des Bundesgerichtes (1000 Lausanne 14) in der in Art. 42 des Bundesgerichtsgesetzes vorgeschriebenen Weise schriftlich einzureichen. Die Beschwerdelegitimation und die weiteren Beschwerdevoraussetzungen richten sich nach den massgeblichen Bestimmungen des Bundesgerichtsgesetzes. Obergericht des Kantons Zürich I. Strafkammer Zürich, 17. Dezember 2020 Der Präsident: Die Gerichtsschreiberin: lic. iur. Ch. Prinz MLaw A. Donatsch

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.